

Änderungen der Brandschutzvorschriften erlauben rasche Anpassungen in Asylunterkünften

Die Flüchtlingszahlen steigen in ganz Europa – teilweise gar sprunghaft. Die weiterhin zahlreichen Anträge von Asylsuchenden in der Schweiz führen zu einer ernsten Lage, was deren Unterbringung betrifft. Um Schutzbauten und andere leer stehende Räumlichkeiten schneller als Asylunterkünfte nutzen zu können, wurden nun vom Bund die Brandschutzvorschriften angepasst.

Von Daniel Petermann, Brandschutzexperte VKF, Kompetenzfeldleiter Sicherheit HHM Gruppe

Der Druck, rasch geeignete Unterkünfte für Flüchtlinge zu finden, steigt. Täglich werden mehr Asylsuchende in den Gemeinden untergebracht. Das stellt ebenso erhöhte Anforderungen an die Infrastruktur. Gewisse Auflagen beim Brandschutz in Zivilschutzanlagen oder Militärunterkünften sind jedoch hinderlich bei der Suche nach Asylunterkünften. Brandschutzmassnahmen und deren bauliche Folgen können teuer und zeitintensiv sein. Zur Sicherstellung der temporären Unterbringung einer aussergewöhnlich hohen Zahl von Asylbewerbern hat das Interkantonale Organ Technische Handelshemmnisse (IOTH), das aus je einem Mitglied jeder Kantonsregierung besteht, in einem Zirkularbeschluss vom 23. Dezember 2015 Abweichungen von den Brandschutzvorschriften beschlossen. Damit zeigt die betreffende Behörde eine schnelle Reaktion, die eine kurzfristige Umnutzung der betreffenden Gebäude ermöglicht.

Abweichende Regelungen für Schutzbauten

Für die Unterbringung von Asylsuchenden kommen neben ungenutzten Büro- und Gewerbebauten, Wohnungen und Wohncontainern vorwiegend Schutzbauten in Frage. Diese verfügen allerdings in der Grundausüstung nicht über ausreichende Brandschutzeinrichtungen, weil sie für den militärischen Notfall angelegt sind und damit die schweizerischen Brandschutzvorschriften nicht zur Anwendung kommen. Bereits am 6. November 2015 hat die Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) eine Brandschutzerläuterung für zivil genutzte Schutzbauten publiziert. Am 25. November folgte der Zürcher Regierungsrat und erliess abweichende Regelungen für Schutzbauten. Dies veranlasste das IOTH, eine ganzheitliche Regelung für die Schweiz einzuführen. Der Beschluss des IOTH ist verbindlich und für alle Kantone zwingend anwendbar. Die Abweichungen von den Brandschutzvorschriften sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten und sind befristet bis zum 31. Dezember 2017. Das IOTH hat die Ermächtigung, die Abweichungen vorzeitig ausser Kraft zu setzen.

Wesentliche Änderungen

Geändert hat sich folgendes: In Zivilschutzanlagen und Schutzbauten mit einem Ausgang beträgt die maximale Belegung neu 150 Personen, bei zwei voneinander unabhängigen Ausgängen 250 Personen. Zuvor galten die Bestimmungen für 50 bei einem bzw. 100 bei zwei Ausgängen. Zudem wurde die maximale Fluchtweglänge von 35 auf 50 Meter erhöht. Falls eine solche Abweichung von den Brandschutzvorschriften in Anspruch genommen wird, ist eine Dauerwache von mindestens zwei Personen zu gewährleisten. Auch für die Sicherstellung weiterer Unterbringungsmöglichkeiten in Büro- und Gewerbebauten, Wohnungen oder Wohncontainern muss von den geltenden Brandschutzvorschriften abgewichen werden können, um nicht die sofortige Bereitstellung von Unterkünften zu verunmöglichen oder unverhältnismässig lange zu verzögern.

In Büro- und Gewerbebauten sowie Wohnungen muss ab einer Belegung von mehr als 100 Asylsuchenden eine Brandmelde-Vollüberwachung oder eine Dauerwache von mindestens zwei Personen sichergestellt werden.

Ein aktuelles Beispiel ist die Asylunterkunft im ehemaligen Kantonsspital Zug. Da es sich dabei um eine provisorische Unterkunft handelt, werden die aktuell gültigen Brandschutzvorschriften durch den Zirkularbeschluss des IOTH entschärft. Damit kann beispielsweise die Holztreppe im Treppenhaus entgegen den Vorschriften aus dem Bestand übernommen werden. Auch für das Tragwerk und die Decken gelten erleichterte Auslegungen. Damit wird die Arbeit für uns Brandschutz-Verantwortliche zu einem gewissen Grad erleichtert. Lediglich Türen, die nicht mehr den geltenden Anforderungen entsprechen, müssen ausgetauscht werden. Zudem sind die Brandmeldeanlagen zu ergänzen.

Sorgfältige Abwägung

Dass die Änderungen eine Lockerung im Personenschutz zur Folge haben, ist dem IOTH bewusst. Dennoch scheinen diese Anpassungen in Anbetracht der prekären Situation angebracht. Der Brandschutz soll die Flüchtlingsaufnahme nicht unnötig verzögern. Weniger bürokratische Lösungen zur Unterbringung von Asylsuchenden sind gefragt. Dazu gehören vertretbare Abstriche beim Brandschutz. Durch die gelockerten Vorschriften können mehr Asylbewerber einquartiert werden. Dies erleichtert die Suche nach Plätzen. Und die Kantone können sich hohe Umbaukosten sparen. Trotzdem ist die aktuelle Situation in den Kantonen noch nicht entschärft. Es sind längst nicht alle Probleme gelöst. Versicherungskosten und Verzögerungen durch Baugesuche stellen die Flüchtlingsheime vor Probleme. Denn die Sicherheit der Bewohner steht nach wie vor im Vordergrund.

Um zukünftigen Problemen und allfälligen Umbauten auszuweichen, ist es ratsam, den Brandschutz bereits während des Baus von Gebäuden und Anlagen zu beachten. Die Sicherheit kann präventiv mithilfe eines Brandschutzkonzeptes gewährleistet werden. Dabei wird sowohl auf die Verwendung von Materialien, als auch auf die Nutzung der Räumlichkeiten geachtet. Es bleibt ein schmaler Grat zwischen der Sicherheit der Asylbewerber und der Unterbringung von Notleidenden. Das Abwägen dieser Aspekte darf nicht unterschätzt werden.

Die wichtigsten Änderungen in Kürze > Link: www.praever.ch

Zivilschutzanlagen und Schutzbauten:

- maximale Belegung bei einem Ausgang neu 150 statt 50 Personen
- maximale Belegung bei zwei voneinander unabhängigen Ausgängen 250 statt 100 Personen
- maximale Fluchtweglänge von 35 auf 50 Meter erhöht
- Ansonsten ist eine Dauerwache von mindestens zwei Personen zu gewährleisten.

Büro-/Gewerbebauten und Wohnungen:

- maximale Belegung neu 100 statt 50 Personen
- Ansonsten muss eine Brandmelde-Vollüberwachung oder eine Dauerwache von mindestens zwei Personen sichergestellt werden.

Kontakt:

Daniel Petermann, Brandschutzexperte VKF, Kompetenzfeldleiter Sicherheit HHM Gruppe
Tel. 041 766 88 85, daniel.petermann@hhm.ch